

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 12

Rubrik: Arbeiterbewegungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorstand gehörig das Fell gestreichelt. Wer wollte daran zweifeln, daß einem schweizerischen Vereinsleiter nicht jede Gelegenheit willkommen wäre, um „die privatwirtschaftliche Möglichkeit des Zusammenschlusses im Verein zu dokumentieren“! Wie wird ihm so wohl in der Brust, wenn er Komplimente von nachstehender, faulstücker Sortie vorgesetzt bekommt: „Ich weiß, daß Sie immer bestrebt sind, Ihren Mitgliedern Vorteile zu verschaffen, die das Vereinsinteresse stärken und den Angehörigen beweisen, daß die Vereinsleitung unermüdlich bestrebt ist, ihre Interessen in- und außerhalb des Vereins zu wahren und zu fördern.“

Nach Aufzählung der schon erwähnten Preisvorteile und Vergütungen folgt seltsamerweise eine Anleihe aus Heratagebüchern: Diskretion Ehrensache. „Gegenüber Drittpersonen“ sogar . . .

Wir wollen es ruhig dem wirtschaftlichen Anstandsgefühl unserer Verbands- und Vereinsleitungen überlassen, wie sie sich zu derartigen Angeboten stellen.

Wahrlich ein Bild für den „Nebelspalter“: Schweizerische Verbandssekretariate als amerikanische Vorfühungs- und Lagerräume, und im Fenster die „amerikanische Gefahr“ mit dem Dollar für die Vereinskasse und dem Gratis-Billet für schweizerische Staatsbürger, die sich ausgerechnet im jetzigen Zeitpunkt das Vergnügen gönnen möchten, eine leistungsfähige Inlandindustrie durch amerikanische Schleuderangebote an die Wand gedrückt zu sehen.

Schweizerische-Verband.

Arbeiterbewegungen.

Einigung im Baugewerbe im Kanton Schaffhausen. Die Verhandlungen zwischen den Baumeistern und den Bauarbeitern über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages haben mit der beidseitigen Annahme des vom Einigungsamt gemachten Vorschlages ihr Ende gefunden. Sowohl die Baumeister als auch die Bauarbeiter haben dem neuen Vertrag zugestimmt, der betreffend Arbeitslohn festlegt, daß der Durchschnittslohn für Maurer Fr. 1.56 (bisher Fr. 1.49) und für Handlanger Fr. 1.20 (bisher Fr. 1.12) betragen soll. Der Vertrag regelt im weiteren die Überzelt, die Nachtarbeit und die Arbeitszeit überhaupt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf fünfzig Stunden festgesetzt. Wie die „Schaffhauser Tagwacht“ berichtet, haben die organisierten Maurer und Handlanger dem Vertrag einstimmig zugestimmt.

Verschiedenes.

Neues Abkommen schweizerischer Eisenhändler mit der internationalen Rohstahlgemeinschaft. Zwischen den bei der internationalen Rohstahlgemeinschaft eingerichteten Exportverteilungsstellen und den schweizerischen Eisenhändlern ist, wie bekannt wird, soeben ein Abkommen zum Abschluß gebracht worden, welches im großen und ganzen dem mit den englischen Eisenhändlern getroffenen Gesamtvertrag gleicht. In dem Abkommen werden die schweizerischen Eisenhändler in drei Klassen eingeteilt, welche Vergütungen von 1,50 bis 5 Schweizer Franken pro Tonne erhalten, anderseits sich aber verpflichten müssen, die festgesetzten Mindestpreise einzuhalten.

Die berufserzieherische Aufgabe des Prüfungsexperten. (Schweizerischer Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.) Es gab eine Zeit, da die Prüfungsexperten ihre Aufgabe sehr leicht nahmen. Die Zeiten

haben sich in sehr erfreulicher Weise geändert. Es gibt Berufe, in denen sich die Prüfungsexperten des gewissenhaftesten auf die Erprüfung des theoretischen Berufswissens vorbereiten, die Berufsverbände gehen ihnen mit der Zusammenstellung geeigneter Fragen an die Hand.

Jüngst traten die kantonale zürcherischen Prüfungsexperten im Buchdruckgewerbe zusammen, um über ihre Aufgaben ein Referat entgegenzunehmen. Der Referent, Herr Koller, sagte sehr zutreffend: „Die Aufgabe eines Prüfungsexperten ist durchaus nicht darin erschöpft, daß er ein tüchtiger Fachmann sei, nein, er muß dazu noch Psychologe sein, er muß es verstehen, etwas aus seinem Innern herauszugeben und Vertrauen zu pflanzen, er muß es verstehen, sich in einer Art und Weise dem Jüngling zu nähern, daß dieser in ihm nicht allein seinen Richter, sondern auch seinen Führer erkennt.“

„Schon der Gedanke „Prüfung“ erweckt bei vielen Lehrlingen einen gewissen Reizzustand. Der Experte muß daher mit Wohlwollen und seinem Takt die Fragen stellen. Die Kritik verspart man auf den Schluß. Sie soll wohlwollend und milde, jedoch bestimmt und unzweideutig sein. Gutmütigkeit muß ausgeschaltet werden. Wohl aber können die Verhältnisse Berücksichtigung finden, sofern nicht der Lehrling selbst an denselben Schuld trägt. Dem Lehrling und spätem Gehilfen ist mit einer rücksichtsvollen Notengebung nicht gedient, und die Praxis hat bewiesen, daß da, wo in dieser Hinsicht seitens des Experten Fehler gemacht wurden, sie sich im spätem Berufsleben des Betreffenden schwer gerächt haben.“

Der Referent berührte da in seinem Referat einen wunden Punkt. Es ist in der Tat niemandem gedient, wenn angelegentlich ungenügender Leistungen ein Auge oder gar zwei zugeedrückt werden in der Meinung, man versperre dem Lehrling den Weg in die Zukunft, wenn ihm diejenige Note zuteil werde, die seine Leistungen verdienen.

Eine besonders wertvolle Aufgabe fällt dem Prüfungsexperten zu, von der nachstehend noch ganz kurz die Rede sein soll.

Erfahrungsgemäß ist das Ende der Lehrzeit ein ganz besonders kritischer Zeitpunkt. Man war während der Lehre mit dem Beruf verlobt. Geheiratet wird erst nachher. Mit andern Worten: Entweder vor der Prüfung oder nachher, wenn sich die ersten Schwierigkeiten auf tun, eine Gehilfenstelle zu finden, kommt der Gedanke, den Beruf über Bord zu werfen und seine Zukunft auf einem andern Gebiete zu suchen oder aber — und diese Gefahr ist heute ganz besonders groß — man glaubt, den Weg in die Höhe abkürzen zu können, wie z. B. im Kochberuf.

Man weicht den Zwischenstufen der großen Küche aus und strebt der Stellung eines Alleinbäckers in der kleinen Küche zu. Damit weicht man dem Weg aus, der allein in die Höhe führt, wo Nachwuchsbedarf ist und bessere Lebensstellungen.

Ähnliche Verhältnisse sind in allen andern Berufen. Unsere Jugend schielt stark nach all dem Vielen, das am Feterabend die Stunden ausfüllt.

Da fällt nun den Prüfungsexperten eine hochwichtige Laufbahnberatung zu: Ein vertrautes Wort mit dem Prüfling in eingehender Besprechung der Prüfungsergebnisse und der bisher genossenen Ausbildung und daran anschließend eine Befragung der weiteren Absichten und Berufspläne. Wie und wo können die vorhandenen Lücken in der Berufsbildung ausgefüllt werden? Welche Fachschule kommt mit der Zeit in Frage? Nach wie vielen Gehilfenjahren empfiehlt es sich, die empfohlene Fachschule zu beziehen und weswegen empfiehlt es sich nicht, sofort nach der Lehre die Fachschule zu besuchen? Welches ist die beste Stufenleiter für den beruflichen Aufstieg usw. usw.?